



STATUTEN

I. NAME, DAUER, SITZ

Art. 1

Gründung Unter der Bezeichnung „WaldFreiburg“, hernach Verband genannt, wurde ein Verband der Waldeigentümer für eine unbestimmte Dauer gegründet, der den vorliegenden Statuten und den Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches untersteht.

Art. 2

Sitz Der Verband hat seinen Sitz am Ort seines Sekretariats.

II. ZWECK

Art. 3

Zweck ¹ Der Verband hat zum Zweck:

- a) die Waldwirtschaft zu fördern und die Interessen der Waldeigentümer wahrzunehmen;
- b) die Waldeigentümer ihren Partnern gegenüber zu vertreten;
- c) die Öffentlichkeit über den Wald zu informieren;
- d) die ideellen Werte des Waldes zu fördern.

² Der Verband kann durch Beschluss der Generalversammlung mit weiteren Aufgaben im Dienste des Waldes beauftragt werden.

Art. 4

Wege und Mittel Der Verband versucht, seine Ziele zu erreichen:

- a) indem er die Interessen der Forstwirtschaft auf politischer und wirtschaftlicher Ebene vertritt;
- b) indem er die Waldeigentümer anspricht, sich zu regionalen Vereinigungen zusammenzuschliessen;
- c) indem er seine Tätigkeit auf kantonaler Ebene mit den regionalen Vereinigungen koordiniert;
- d) indem er die Beziehungen zwischen den Produzenten und den Holzkonsumenten vereinfacht;
- e) indem er für die Verwendung des einheimischen Holzes als Baustoff eintritt;

- f) indem er die Arbeitstechnik und -organisation verbessert und die Arbeitssicherheit fördert;
- g) indem er an der Aus- und Weiterbildung der forstlichen Arbeitskräfte mitwirkt;
- h) indem er die Waldeigentümer bezüglich der Forsttechnik und der Betriebsführung berät;
- i) indem er die Strukturverbesserungen fördert (Umliegungen, Erschliessungen, Bildung von interkommunalen Forstrevieren, usw.);
- j) indem er Informationen über die Funktionen und die Dienstleistungen des Waldes verbreitet, insbesondere zuhanden der kantonalen Behörden;
- k) indem er bei Bedarf Zeitschriften und Publikationen herausgibt;
- l) indem er mit Organisationen zusammenarbeitet, die ähnliche Ziele verfolgen.

III. MITGLIEDER

Art. 5

Es können dem Verband angehören:

¹ Ordentliche Mitglieder

- a) die regionalen Verbände von Waldeigentümern des Kantons Freiburgs, deren Ziele mit denen des Verbands übereinstimmen;
- b) alle öffentlichen Waldeigentümer im Kanton Freiburg;
- c) alle Privatwaldbesitzer im Kanton Freiburg;
- d) die Revierkörperschaften.

² Gastmitglieder

- a) die Gemeinden und anderen Waldeigentümer der Revierkörperschaften, die Mitglied des Verbands sind.

Art. 6

Aufnahme

Die Aufnahmegesuche werden schriftlich an den Vorstand gerichtet, welcher darüber befindet.

Art. 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird aufgehoben:

- a) wenn dem Verband die schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Geschäftsjahres eingereicht wird. Die austretenden Mitglieder haben die verfallenen Mitgliederbeiträge und jene des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder seine Tätigkeit den Zielen und Beschlüssen des Verbands direkt oder indirekt entgegenwirkt oder die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder verletzt.

- c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine statutarischen Pflichten, insbesondere die finanziellen, nicht erfüllt. Fällige Mitgliederbeiträge sowie jene des laufenden Geschäftsjahres müssen entrichtet werden.
- d) durch die Auflösung des Verbandes.

Art. 8

Austretende Mitglieder Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf Anteile des Verbandsvermögens.

Art. 9

Rekurs Die Beschlüsse des Vorstandes bezüglich der Ablehnung einer Aufnahme oder des Ausschlusses eines Mitglieds können an der Generalversammlung angefochten werden. Das betroffene Mitglied muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses dem Vorstand schriftlich mitteilen, dass es Rekurs einlegen möchte.

IV. ORGANE

Art. 10

Organe Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

V. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11

Ordentliche Versammlung ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen.

² Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage im Voraus mit der Tagesordnung zuzustellen; Ausnahmen sind im dringenden Fällen möglich.

Art. 12

Ausserordentliche Versammlung Die ausserordentlichen Versammlungen können nur durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladung ist ebenfalls zwanzig Tage im Voraus mit der Traktandenliste zuzustellen.

Art. 13

Vorschläge Vorschläge oder Anregungen an die Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus zukommen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Art. 14

Vorstand Der Präsident oder sein Vertreter leiten die Generalversammlung und bestimmen die Stimmzähler.

Art. 15

Beschlusskraft Die Generalversammlung, die gemäss den Statuten eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

Art. 16

Wahlrecht ¹ Das Stimmrecht, das den Mitgliedern an der Generalversammlung zusteht, richtet sich nach der Waldfläche, und zwar wie folgt:

- bis 50 ha : 1 Stimme
- von 51 bis 250 ha : 2 Stimmen
- von 251 bis 500 ha : 3 Stimmen
- von 501 bis 750 ha : 4 Stimmen
- von 751 bis 1000 ha : 5 Stimmen
- von 1001 bis 1250 ha : 6 Stimmen

Und so weiter pro Anteil von 250 ha.

+ 5 zusätzliche Stimmrechte für die Revierkörperschaften und die Verbände

²Eine Person kann höchstens 6 Stimmen innehaben.

Art. 17

Wahlen, Abstimmungen ¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden Stimmen verlange eine geheime Abstimmung.

² Die Abstimmungen über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung.

Art. 18

Stimmenmehrheit ¹ Die Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen, ohne Einbezug der Stimmenthaltungen und der leeren Stimmzettel. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

² Bei den Abstimmungen gilt die Mehrheit der Stimmen, ohne Einbezug der Stimmenthaltungen und der leeren Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 19

Kompetenzen Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des Präsidenten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Annahme des Jahresberichts;

- e) Annahme der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- h) Festsetzung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder;
- i) Beitritt zu Organisationen, die für die Interessen von Wald und Holz eintreten;
- j) Beratung und Abstimmung über alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge;
- k) Entscheid über Rekurse gemäss Art. 9 der vorliegenden Statuten;
- l) Änderung der Statuten;
- m) Auflösung des Verbands und Verwendung des Verbandsvermögens.

VI. VORSTAND

Art. 20

- Zusammen-
setzung** ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen; von Amts wegen gehören ihm an:
- a) der Präsident des Verbands;
 - b) ein Vertreter des kantonalen Forstdienstes;
- ² Der Sekretär wohnt dem Vorstand mit beratender Stimme bei.

Art. 21

- Amts-dauer** Die Amtsdauer währt fünf Jahre. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder übernehmen ihr Amt nach der Generalversammlung und können nach der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 22

- Sitzungen** ¹ Der Vorstand tritt so oft als nötig zusammen, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern.
- ² Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 23

- Beschlüsse** Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 24

- Beschlussfassung** Ohne gegenteilige Bestimmungen der vorliegenden Statuten werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 25

Verwaltung Der Vorstand ist das ausführende Organ der allgemeinen Verbandstätigkeit, namentlich der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vertretung. In diesem Rahmen ist er bevollmächtigt, gemäss den Statuten jegliche Massnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verbandsziele bestmöglich zu erreichen.

Art. 26

Kompetenzen Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Einberufung der Generalversammlung;
- b) Vorbereitung und Vorstellung von Geschäften der Generalversammlung, für welche diese zuständig ist;
- c) Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- d) Festlegung der Verbandsziele;
- e) Langfristige Planung der Strategie des Verbands;
- f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- g) Behandlung der laufenden Geschäfte, Leitung und Verwaltung des Verbands;
- h) Vertretung des Verbands gegenüber Dritten;
- i) Erarbeitung des Finanzplans, des Verwaltungs- und Finanzreglements, wie auch der Weisungen für die Arbeitsweise der verschiedenen Organe und Strukturen des Verbands;
- j) Ernennung und Absetzung des Sekretariats;
- k) Ernennung der Verbandsvertreter in den verschiedenen Kommissionen;
- l) Einsetzung von Kommissionen;
- m) Festlegung der Gehälter und Teuerungszulagen der Mitarbeiter des Verbands;
- n) Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10% der veranschlagten jährlichen Ausgaben des Verbands;
- o) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- p) Änderungsanträge der Statuten.

Art. 27

Unterschriften Der Verband wird durch die kollektive Unterschrift zweier Personen, nämlich des Präsidenten und des Sekretärs, rechtlich verpflichtet; der Vizepräsident kann den einen oder den anderen vertreten.

VII. REVISIONSSTELLE**Art. 28**

Ernennung Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle für eine Dauer von fünf Jahren. Letztere muss bestätigen, dass sie die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt. Sie tritt ihre Tätigkeit nach der Generalversammlung an und ist am Ende der Amtsperiode wiederwählbar.

Art. 29

Aufgaben Die Revisionsstelle überprüft die gesamten Rechnungen des Verbands und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

VIII. FINANZEN**Art. 30**

Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Einnahmenüberschüssen und Vermögenserträgen;
- c) Vergütungen, Rückerstattungen und anderen Einnahmen aus den verschiedenen Dienstleistungen und Tätigkeiten des Verbands;
- d) Subventionen, Vermächtnissen und Zuwendungen.

Art. 31

Beiträge Die Mitglieder entrichten an den Verband folgende Beiträge:

¹ Die ordentlichen, durch die Generalversammlung festgelegten und im Verhältnis zur Waldfläche (pro rata) berechneten Beiträge.

Für Regionalverbände und Korporationen gelten Vorzugstarife.

² Die veränderlichen, durch das Reglement des SHF Wald Festgelegten und nach Anzahl (pro rata) verkaufter Kubikmeter Sägerundholz berechneten Beiträge.

³ Gästemitglieder sind nicht beitragspflichtig.

IX. HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN**Art. 32**

Haftung Die finanziellen Verpflichtungen des Verbands sind nur durch das Verbandsvermögen gedeckt. Die Haftung seiner Organe und Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. ÄNDERUNG DER STATUTEN**Art. 33**

Änderung Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder geändert werden.

Art. 34

Entscheidungsmodus Für die Annahme von Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

XI. AUFLÖSUNG**Art. 35**

Auflösung ¹ Die Auflösung des Verbands kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

² Sie ist nur möglich, wenn sie an der Generalversammlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen angenommen wird.

Art. 36

Verbandsvermögen Im Falle der Auflösung des Verbandes trifft die Generalversammlung die nötigen Entscheide über das Verbandsvermögen.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 8. Mai 2021 angenommen.

Sie treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen jene vom 21. November 1987, welche von der Generalversammlung am 26. Oktober 1996, am 17. April 2004, am 21. Mai 2005, am 8. Mai 2010 und am 14. Mai 2016 geändert wurden.

IM NAMEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Präsident :



Fritz Burkhalter

Der Vizepräsident :



Henri Buchs